

OFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Verkehrsberuhigte Hauptstraße"

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 27.04.1992 den Bebauungsplan "Verkehrsberuhigte Hauptstraße" als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan "Verkehrsberuhigte Hauptstraße" der Stadt Kirchberg vom 24.05.1993

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 27.04.1992 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 110), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885), sowie § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), berichtigt am 16.02.1987 (GVBl. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118), folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB bei der Bezirksregierung, 5400 Koblenz, vom 05.05.1993, Az.: 379-5109-1c, hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Verkehrsberuhigte Hauptstraße" umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchberg:

Flur 48, Flurstücke 97 (teilweise), 98/1 (teilweise),

Flur 49, Flurstücke 99/9 (teilweise), 99/15 (teilweise),

Flur 50, Flurstücke 81/1, 90/6 (teilweise),

Flur 51, Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 3/4 (teilweise), 41/1 (teilweise), 96, 97,

Flur 52, Flurstücke 74/2 (teilweise), 74/3 (teilweise),  
74/6 (teilweise), 75/1 (teilweise),  
75/2 (teilweise), 75/3 (teilweise),  
76/1 (teilweise), 76/2 (teilweise),  
76/6 (teilweise),

Flur 54, Flurstücke 31/4 (teilweise), 62 (teilweise), 83,  
160, 161 (teilweise), 169 (teilweise),  
207 (teilweise), 218/3 (teilweise),  
218/4 (teilweise), 219 (teilweise),  
220 (teilweise), 225 (teilweise), 243  
(teilweise), 244 (teilweise), 245 (teil-  
weise), 246 (teilweise).

## § 2

### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Verkehrsberuhigte Hauptstraße" besteht aus der Planurkunde (Lageplan) mit den Planzeichen.

## § 3

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Verkehrsberuhigte Hauptstraße" tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit gemäß § 12 BauGB in Kraft.

6544 Kirchberg, den 24. Mai 1993  
Stadt Kirchberg



(W. Lanninger)  
Stadtbürgermeister



Die Bezirksregierung Koblenz hat am 05.05.1993, Az.: 379-5109-1c bescheinigt, daß Rechtsvorschriften im Sinne des § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch nicht verletzt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Verkehrsberuhigte Hauptstraße" der Stadt Kirchberg gemäß § 12 des Baugesetzbuches rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, Zimmer 61, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 39 - Vertrauensschaden, § 40 - Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, § 41 - Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen, § 42 - Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn.: 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr.: 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ist eine Verletzung der Bestimmungen über

a) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich, unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 6544 Kirchberg oder der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

6544 Kirchberg, den 24. Mai 1993  
STADT KIRCHBERG



(W. Lanninger)  
Stadtbürgermeister

